

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung**  
**☒ § 13 BauGB**

Zurück an:

Anlage:

Gemeinde Wörth

Datum/ Unterschrift Gemeinde

**Gemeinde Wörth**

**Flächennutzungsplan**  mit Landschaftsplan

**Bebauungsplan Nr. 5.1** – Entwurf in der Fassung vom 19.09.2022

für das Gebiet „**Breitötting**“ (MD)

mit Grünordnungsplan  
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:  ja  nein

**Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan**

**Sonstige Satzung**

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Frist für die Stellungnahme: **02.02.23**

Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Untere Immissionsschutzbehörde**

Bearbeiter: Lisa Brunke, Tel.: 08122 / 58-1284  
Az.:

keine Bedenken und Anregungen

auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Rechtsgrundlagen:  
§ 50 BImSchG  
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 sowie § 2 a BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Aufgrund der landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen sind im Änderungsbereich des Satzungsgebietes mit relevanten Immissionen zu rechnen.

Im Satzungsgebiet mit der Einstufung als Dorfgebiet gelten bezüglich Lärmimmissionen für schutzbedürftige Nutzungen die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Bezüglich Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft gilt im MD gem. der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ein Immissionswert von 0,15 (entsprechend 15 % Geruchsstunden). Die Begründung und Auslegungshinweise der GIRL lassen im Außenbereich im Einzelfall Werte bis zu 25 % zu und beim Übergang vom Dorfgebiet zum Außenbereich von bis zu 20 %.

Aufgrund der bereits bestehenden Wohnhäuser mit vergleichbaren oder höheren prognostizierten Geruchsmissionen ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht mehr als bisher schon in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Nach Art und Umfang der benachbarten Betriebe und des Abstandes zu den Lärmemissionsquellen, ist nicht zu erwarten, dass die o. g. Lärm-Immissionsrichtwerte im Dorfgebiet überschritten werden. Landwirtschaftliche Betriebe dieser Größe fallen nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm und die lärmrelevanten Anlagen des Baubetriebes und der Biogasanlage sind in etwa gleich weit oder weiter entfernt, bzw. durch die bereits bestehenden Wohn- und Nebengebäude abgeschirmt.

Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde  
Erding, 12.01.2023

Lisa Brunke

Anlage:  
Abdruck an: